



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 601.555/0-V/4a/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 36	-GE/19- P6
Datum: 11. JUNI 1996	
Verteilt 12.6.96	

*J. Sejok*

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (20. Novelle zum BSVG und 9. Novelle zum BHG).

5. Juni 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.555/0-V/4a/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Hesse

Klappe/Dw

4360

Ihre GZ/vom

20.799/4-11/96

21. Mai 1996

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (20. Novelle zum BSVG und 9. Novelle zum BHG);  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen:

I.

Allgemeine Bemerkungen:

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren.

Entgegen der in § 14 BHG statuierten Verpflichtung sind dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes angeschlossen.

- 2 -

## II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:Zu Z 21 (§ 78 Abs. 6):

Auf die Stellungnahme zu Z 68 (§ 123 Abs. 9 ASVG) der als Entwurf vorgelegten 53. Novelle zum ASVG wird hingewiesen.

Zu Z 26 (§ 85 Abs. 6):

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ist es aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips bedenklich, auf eine Bestimmung in einer EG-Richtlinie zu verweisen, die ihrerseits auf andere Bestimmungen der Richtlinie verweist. Es sollte nochmals geprüft werden, ob nicht eine Bestimmung gefunden werden könnte, welche den Verweis auf Art. 36 Abs. 2 der Richtlinie 93/17/EWG, Abl. L 165 vom 7. Juli 1993 erübrigt (auf Richtlinie 55 der Legistischen Richtlinien 1990 wird hingewiesen).

Zu Z 76 (§ 256):

Die unterschiedlichen Inkrafttretenstermine wären in den Erläuterungen im einzelnen zu begründen. Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten einzelner Bestimmungen wäre - soweit dadurch die Rechtsposition von Normunterworfenen nachträglich verschlechtert wird - jeweils die sachliche Rechtfertigung anzugeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 11.869/1988, VfSlg. 12.479/1990) hingewiesen, die rückwirkende, belastende oder benachteiligende Eingriffe im Lichte des sogenannten Vertrauensschutzes streng am Gleichheitssatz prüft.

Zu Art. II:

Es wird angeregt, dem Art. VI des Betriebshilfegesetzes, BGBl. Nr. 359/1982 einen Absatz anzufügen, in dem die Aufhebung des Art. I § 4 a Abs. 5 mit Ablauf des 31. Dezember 1995 angeordnet wird, anstelle das Inkrafttreten der Aufhebung anzuordnen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unmittelbar an das Präsidium des Nationalrates übersendet.

5. Juni 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
